

**ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG
im Hoch- und Mittelspannungsnetz**

Zwischen

Handelsregister:

- Anschlussnutzer -

und ENERVIE Vernetzt GmbH, Lennestr. 2, 58507 Lüdenscheid
Handelsregister: Amtsgericht Hagen HRB 265

- Netzbetreiber -

wird folgender Anschlussnutzungsvertrag geschlossen.

Verbrauchsstelle/Entnahmestelle:

Zählpunktbezeichnung:

Zähler-Nr.: z.Z.

Anschlussnutzung

Spannung:

- Hochspannung 110 kV
- Hochspannung einschl. Umspannung 10 kV
- Mittelspannung 10 kV
- Mittelspannung einschl. Umspannung 0,4 kV

Messung:

- mittelspannungsseitig
- niederspannungsseitig

Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses:

Besondere Vereinbarungen:

- / -

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer in Bezug auf die Nutzung des Netzanschlusses für die Entnahme von Elektrizität an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.
- 1.2 Die Anschlussnutzung umfasst weder den technischen Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers, noch die Netznutzung oder die Belieferung des Anschlussnutzers mit Elektrizität.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Der Netzbetreiber gestattet dem Anschlussnutzer die Nutzung des Netzanschlusses zum Zwecke der Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass

- a) der Anschlussnutzer einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlossen hat, der entweder den gesamten Bedarf oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinaus gehenden Bedarf vollständig abdeckt (offener Liefervertrag), und
- b) zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers über das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers (Lieferanten-Rahmenvertrag) oder der Anschlussnutzer einen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen hat, und
- c) für den genutzten Netzanschluss ein Netzanschlussvertrag besteht.

3. Ersatzbelieferung und geduldete Entnahme von Elektrizität

- 3.1 Endet die Zuordnung eines Anschlussnutzers zu einem Bilanzkreis, ohne dass er einem neuen Bilanzkreis zugeordnet wird oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Anschlussnutzers durch einen Lieferanten, unterrichtet der Netzbetreiber den Anschlussnutzer hierüber unverzüglich.
- 3.2 Der Anschlussnutzer hat die Möglichkeit, vorsorglich einen Lieferanten zu benennen, dessen Bilanzkreis die Entnahmestelle des Anschlussnutzers zugeordnet werden soll, falls kein Energieliefervertrag besteht (Ersatzbelieferer). Bezieht der Anschlussnutzer in den Fällen von Satz 1 über seinen Netzanschluss Strom, gilt die Energie als vom Ersatzbelieferer geliefert. Der Netznutzer ist verpflichtet, eine Vollmacht des Ersatzbelieferers für die Zuordnung zu dessen Bilanzkreis nachzuweisen.
- 3.3 Benennt der Anschlussnutzer keinen Ersatzbelieferer oder weist er die Zuordnungsermächtigung nicht nach und kann die Lieferung in diesem Fall keinem Bilanzkreis zugeordnet werden, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen und die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung bzw. Trennung vor, obwohl er dazu berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer dennoch verpflichtet, sich unverzüglich um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Anschlussnutzer hat hierfür eine vom Netzbetreiber gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festzusetzende Vergütung zu zahlen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die geduldete Entnahme von Elektrizität jederzeit ohne Angabe von Gründen zu unterbrechen.

4. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

- 4.1 Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Bei mehreren Nutzern eines Anschlusspunktes darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an diesem Anschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung (Netzanschlusskapazität). Ein Anspruch auf eine höhere Netzanschlusskapazität besteht nicht. Die Anschlussnutzer dürfen die mit dem Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität des Netzanschlusses nicht überschreiten.
- 4.2 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Wegfall seiner in Anspruch genommenen Netzanschlusskapazität an der vertraglichen Übergabestelle unverzüglich mitzuteilen.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorherigen Vereinbarungen über die Anschlussnutzung des beschriebenen Netzanschlusses außer Kraft.
- 5.2 Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur kündigen, wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder wenn er den Netzbereich, zu dem die Netzanschlussstelle gehört, einem anderen Netzbetreiber – insbesondere im Rahmen des Ablaufs von Wegenutzungsverträgen gemäß § 46 Abs. 2 EnWG – überlässt oder wenn eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht mehr besteht.
- 5.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Anschlussnutzer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten, insbesondere nach Ziffer 19 der AGB (**Anlage 1**), zuwiderhandelt.
- 5.4 Im Falle einer Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Anschlussnutzungsverhältnis gleichzeitig mit diesem.
- 5.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Allgemeine Bedingungen

- 6.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung - Strom“ („AGB“), die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigelegt sind.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Sollten sich diese ändern, ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag gemäß Ziffer 27 der AGB (**Anlage 1**) anzupassen.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Anlage 1 Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung – Strom
(Stand 09/2018)

Lüdenscheid,
Datum

_____, _____
Ort Datum

ENERVIE Vernetzt GmbH

Unterschrift ENERVIE Vernetzt GmbH

Unterschrift Anschlussnutzer

Anlage 1 - Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (ab Mittelspannung)

1. Gegenstand

Die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung regeln den Anschluss von elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilernetz (Netz) der ENERVIE Vernetzt GmbH, nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt, in Mittelspannung oder einer höheren Netzebene und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages sowie dieser Allgemeinen Bedingungen ist

- 2.1. Netzanschluss: die technische Anbindung der elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers an das Netz des Netzbetreibers.
- 2.2. Anschlussnehmer: derjenige, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude zum Zweck der Entnahme von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen wird.
- 2.3. Anschlussnutzer: derjenige, der einen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV nutzt.
- 2.4. Elektrische Anlage: die Kundenanlage, die der Anschlussnehmer hinter dem Netzanschlusspunkt betreibt.
- 2.5. Netzanschlussvertrag: der zwischen dem Anschlussnehmer und Netzbetreiber geschlossene Vertrag über den Anschluss von Kundenanlagen an das Netz des Netzbetreibers.
- 2.6. Anschlussnutzungsvertrag: der zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber geschlossene Vertrag über die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität.
- 2.7. Messstellenbetreiber: der Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs und der Messung wahrnimmt.
- 2.8. Netznutzer: der Gläubiger des Anspruchs auf Netzzugang (Lieferant oder Anschlussnutzer).

3. Netzanschluss

- 3.1. Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum oder sind ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt.
- 3.3. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und ihn damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

4. Netzanschlusskapazität

- 4.1. Der Netzbetreiber stellt an einem Netzanschlusspunkt in seinem Versorgungsnetz eine Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie bis zur Höhe des in dem Netzanschlussvertrag vereinbarten Wertes zur Verfügung.

- 4.2. Die am Netzanschluss in Anspruch genommene Netznutzungsleistung in kW als $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwert darf höchstens gleich dem Wert der Netzanschlusskapazität in kVA, multipliziert mit dem in der zugehörigen $\frac{1}{4}$ -h-Messperiode sich ergebenden Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) sein.
- 4.3. Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität.
- 4.4. Der Anschlussnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass die vertraglich vereinbarte vorzuhaltende Leistung in kVA am Netzanschluss (Netzanschlusskapazität) nicht überschritten wird. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrages einschließlich der Festlegung eines weiteren Baukostenzuschusses gemäß Ziffer 6 sowie ggf. weiterer Netzanschlusskosten gemäß Ziffer 5.1.
- 4.5. Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 19.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie ggf. zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziffer 19.3 berechtigt.

5. Netzanschlusskosten

- 5.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses zu verlangen.
- 5.2. Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Anschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den ggf. zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

6. Baukostenzuschuss (Netzkostenbeitrag)

- 6.1. Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz des Netzbetreibers einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen zu zahlen.
- 6.2. Der vorm Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach den vorgesehenen Regelungen der Bundesnetzagentur.
- 6.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren BKZ zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (5-10%) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 6.2 zu bemessen.
- 6.4. Den BKZ und die in Ziffer 5.1 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausweisen.

7. Mindestanschlussleistung nach Netzanschlussebene

- 7.1. Für alle Netzanschlüsse des Netzbetreibers gelten folgende Mindestanschlussleistungen:
 - 7.1.1. Netzebene 6 Umspannung MS/NS 40 kW
 - 7.1.2. Netzebene 5 Mittelspannung MS 150 kW
 - 7.1.3. Netzebene 4 Umspannung HS/MS 3.000 kW
 - 7.1.4. Netzebene 3 Hochspannung HS 10.000 kW
- 7.2. In besonderen, technisch begründeten Ausnahmefällen, behält sich der Netzbetreiber Abweichungen von den Mindestanschlussleistungen vor.

8. Elektrische Anlage

- 8.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der Eigentums- oder Teilungsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 8.2. Unzulässige Rückwirkungen der Anlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-VDE-Normen) und den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz des BDEW bzw. den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. Es gilt die veröffentlichte Fassung. Die Arbeiten dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- 8.3. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird vermutet, wenn die Materialien oder Geräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen).

9. Inbetriebsetzung, Überprüfung der elektrischen Anlage

- 9.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen der Netzbetreiber oder in Absprache mit ihm qualifizierte Fachfirmen in Betrieb.
- 9.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei dem Netzbetreiber von der qualifizierten Fachfirma, die nach Ziffer 8.2 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vor- oder Nachdruck zu verwenden.
- 9.3. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis durch einen Energielieferanten (Anmeldung zur Netznutzung).
- 9.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.
- 9.5. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.
- 9.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrischen Anlagen des Anschlussnehmers vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- 9.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 9.8. Durch eine Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Netz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

10. Betrieb der elektrischen Anlage

- 10.1. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgüter des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und

weiterer technischer Anforderungen des Netzbetreibers so zu betreiben, dass

- 10.1.1. Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf die Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - 10.1.2. ein Leistungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten wird. Der Anschlussnehmer wird gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Netzbetreiber zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.
 - 10.1.3. der Betrieb der Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf seine Kosten geeignete Tonfrequenzsperrmaßnahmen einbauen.
- 10.2. Ein etwaiger Schaltbetrieb wird nach besonderen, gesondert zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen abgewickelt (Schaltberechtigung nach DGUV Vorschrift 3, bisher BGV A3).
 - 10.3. Der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung (einschl. Notstromaggregate) an einem Netzanschlusspunkt bedarf der schriftlichen Zustimmung des Netzbetreibers.

11. Weitere technische Anforderungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

12. Nutzung des Anschlusses

- 12.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnehmen. Die in Anspruch genommene maximale Netzanschlussleistung darf dabei weder die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität in kVA überschreiten.
- 12.2. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer, Anschlussnehmer oder dem Anschlussnutzer hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.
- 12.3. Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

13. Grundstücksbenutzung

- 13.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der

Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- 13.2. Muss zum Netzanschluss eines Grundstücks eine besondere Transformatoranlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- 13.3. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- 13.4. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.
- 13.5. Wird der Netzanschlussvertrag beendet oder die Anschlussnutzung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.
- 13.6. Auf Wunsch des Netzbetreibers wird der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffer 13.1 und/oder Ziffer 13.2 gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungsätzen bewilligen. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er die Bewilligung des Grundstückseigentümers zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Die mit der Eintragung verbundenen Kosten werden vom Netzbetreiber getragen.

14. Zutrittsrecht

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zum Austausch der Messeinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Messeinrichtung, zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, erforderlich ist.

15. Messstellenbetrieb

- 15.1. Sofern keine anderweitige Vereinbarung im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) getroffen wurde, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber. Der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber ist für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie verantwortlich. Er kann einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.
- 15.2. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers im Eigentum des Netzbetreibers stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.
- 15.3. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müs-

sen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen.

- 15.4. Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 15.5. Der Anschlussnehmer/-nutzer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung von Mess-, Steuer- und Übertragungseinrichtungen. Das gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft. Der Anschlussnehmer/-nutzer hat den Verlust sowie Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen des Netzbetreibers unverzüglich mitteilen.

16. Messung, Ablesung

Sofern der Netzbetreiber die Messung durchführt, gelten folgende Regelungen:

- 16.1. Messeinrichtungen werden – sofern sie nicht fernausgelesen werden – monatlich abgelesen. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
- 16.2. Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer ermöglicht, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter Kommunikationsanschluss für die Fernablesung der Messwerte (in der Regel Zugang zum Telefon-Festnetz und eine Netzsteckdose) zur Verfügung gestellt und ohne Einschränkungen betrieben werden kann. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderungen im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel des Zählers nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist der Netzbetreiber berechtigt, einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses zu verlangen. Der Netzbetreiber stimmt die Ausführung dieser Maßnahme mit dem Anschlussnutzer ab.
- 16.3. Kommt der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen aus Ziffer 16.2 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

17. Überprüfung der Messeinrichtung

- 17.1. Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs.4 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber gestellt, so hat der Anschlussnutzer diesen, falls er Messstellenbetreiber ist, vor Antragstellung zu benachrichtigen. Gleiches gilt für das Ergebnis der Überprüfung.
- 17.2. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, wenn er Messstellenbetreiber ist und die Nachprüfung ergibt, dass die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

18. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung

- 18.1. Über den Netzanschlusspunkt ist jederzeit der Bezug elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers möglich. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahme bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigung von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 18.2. Der Netzanschluss kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder zur Abwendung einer un-

mittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

- 18.3. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.
- 18.4. Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

19. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 19.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Allgemeinen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge zuwiderhandelt und die Einstellung und ggf. Trennung erforderlich ist, um
 - 19.1.1. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen, oder
 - 19.1.2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2. Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn
 - 19.2.1. die Netznutzung des Anschlussnutzers nicht vertraglich geregelt ist.
 - 19.2.2. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis eines Lieferanten des Anschlussnutzers – oder falls der Anschlussnutzer selbst Netznutzer ist – des Anschlussnutzers nicht gesichert ist.
- 19.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, insbesondere bei Nichterfüllung einer gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung oder mehrmaliger Überschreitung der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ankündigen.
- 19.4. Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 19.2 bis 19.3 ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.
- 19.5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, soweit der Lieferant ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Kunden schriftlich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass

im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.

- 19.6. Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss in den Fällen der Ziffern 19.1 bis 19.3 unverzüglich wiederherzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 19.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen ist der Nachweis gestattet, Kosten für die Unterbrechung und Wiederaufnahme des Netzanschlusses seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

20. Haftung

- 20.1. Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer für Schäden, die diesem durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, dem Grunde und der Höhe nach entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 01. November 2006, dessen Wortlaut als Anhang beigefügt ist, in Verbindung mit § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV). Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeverordnung wird die Haftungsregelung an diese angepasst.
- 20.2. Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 20.1 entsprechend.
- 20.3. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 20.1 bzw. Ziffer 20.2 nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf einem geringeren Verschuldensgrad als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 20.4. Vorstehende Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- und Vertretungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 20.5. Der Geschädigte hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- 20.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes sowie § 13 Abs.4 und § 14 Abs.1 S.1, Abs.1c EnWG bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, der den Netz-

anschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

20.7. Vorstehende Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch zugunsten des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH.

21. Vorauszahlungen, Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer/-nutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

22. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

22.1. Rechnungen des Netzbetreibers werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

22.2. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.

22.3. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

22.4. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

23. Versicherung

Der Anschlussnehmer versichert Anschlussanlage, Messeinrichtungen und zugehörige Wandler, soweit sie in Baulichkeiten des Anschlussnehmers untergebracht sind, auf seine Kosten gegen Feuerschäden. Den Versicherungswert teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer auf Anfrage mit.

24. Mitteilungspflicht bei Eigentümerwechsel

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am Anschlussobjekt sowie die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform mitzuteilen.

25. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt. Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden vom Netzbetreiber nur weitergegeben, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Dazu gehört auch der Austausch von Daten mit Netzbetreibern.

26. Rechtsnachfolge

26.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird er in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG erfolgt.

26.2. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Ziffer 26.1 die gesetzlichen Bestimmungen.

27. Änderungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen

27.1. Die Regelungen des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, oder zukünftig erlassene vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden unmittelbaren Einfluss auf dieses Vertragsverhältnis haben, ist der Netzbetreiber verpflichtet, diesen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag einschließlich dieser AGB und seiner Anlagen insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Änderungskündigung bleibt vorbehalten.

27.2. Anpassungen nach Ziffer 27.1 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten in Textform unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Anpassung mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer bzw. den Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hinweisen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

28. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz des Netzbetreibers.

29. Schlussbestimmungen

29.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

29.2. Sollte eine Bestimmung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt.

30. Abkürzungen

- | | | |
|----------------------|---|--|
| 30.1. BDEW | - | Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. |
| 30.2. BKZ | - | Baukostenzuschuss |
| 30.3. $\cos \varphi$ | - | Der Leistungsfaktor ist das Verhältnis von Wirkleistung zur Scheinleistung |
| 30.4. EnWG | - | Energiewirtschaftsgesetz |
| 30.5. HS | - | Hochspannung |
| 30.6. MS | - | Mittelspannung |
| 30.7. NS | - | Niederspannung |
| 30.8. TAB | - | Technische Anschlussbedingungen |

Anhang: Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung

(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006 (BGBl I S. 2477 ff.)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch eine dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie

Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.